

Liebe GEMA-Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,



zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der GEMA  
lade ich Sie sehr herzlich nach München ein.

Der Anlass für die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein überaus erfreulicher: Die GEMA hat Ende 2010 von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) Nachzahlungen in erheblicher Höhe aus der Geräteabgabe für PCs für den Zeitraum 2002 bis 2007 erhalten. Dies ist das Ergebnis einer Einigung, die die Verwertungsgesellschaften nach langen Verhandlungen mit den im Bundesverband Computerhersteller (BCH) zusammengeschlossenen Unternehmen erzielt haben.

Der Verteilungsplan der GEMA enthält bislang keine Regelung darüber, wie solche außerordentlichen nachträglichen Einnahmen an die Berechtigten zu verteilen sind. Um die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel dennoch schnellstmöglich an Sie, unsere Mitglieder, verteilen zu können, hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Vorstands gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung entschieden, mit der Beschlussfassung über die hierfür erforderlichen Änderungen des Regelwerks nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Juni 2011 zu warten, sondern zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aufgrund der durch die Mitgliederversammlung im Juni 2010 beschlossenen Satzungsänderung wird in Verbindung mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung erstmals auch eine Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder stattfinden.

Der Antrag, der in der nachfolgenden Tagesordnung abgedruckt und näher erläutert ist, umfasst die Vorschläge von Aufsichtsrat und Vorstand für eine möglichst leistungsgerechte, effiziente und kostengünstige Verteilung von außerordentlichen nachträglichen Einnahmen. Die vorgesehenen Änderungen des Regelwerks sollen nicht nur auf die jetzt anstehende Verteilung der ZPÜ-Nachzahlungen, sondern auch auf künftige vergleichbare Fälle angewandt werden.

Der Antrag sieht vor, dass außerordentliche nachträgliche Einnahmen grundsätzlich als Zuschlag verrechnet werden sollen, soweit eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Bei einer solchen Zuschlagsverrechnung würden die Berechtigten einen prozentualen Zuschlag zu ihren ursprünglichen Ausschüttungen für die jeweiligen Sparten und Zeiträume erhalten, für die die Nachzahlungen erzielt worden sind. Die vorgeschlagenen, einander inhaltlich entsprechenden bzw. ergänzenden Änderungen der Satzung und der einzelnen Bestandteile des GEMA-Verteilungsplans (Verteilungspläne A, B und C sowie Geschäftsordnungen für die Wertungs- und Schätzungsverfahren) dienen dazu, diese Grundsätze auf der Verteilungsebene und bei der Verwendung von Mitteln zur sozialen und kulturellen Förderung einheitlich umzusetzen.

Ich bitte Sie um zahlreiche und rege Teilnahme an dieser außerordentlichen Versammlung der GEMA-Mitglieder und um Unterstützung des Antrags von Aufsichtsrat und Vorstand, damit die GEMA die Nachzahlungen aus der PC-Vergütung für den Zeitraum 2002 bis 2007 zügig verteilen kann und eine sichere Grundlage für die Verteilung künftiger außerordentlicher Einnahmen geschaffen wird.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Harald Heker